# STROMORDNUNG des Kleingartenvereins "Waidmühle" e.V. Erfurt

## I. Grundsatz

Die Stromordnung regelt die ordnungsgemäße, sparsame und ehrliche Verwendung von Strom des Kleingartenvereins „Waidmühle“ e.V.

## II. Zuständigkeiten

Die Verfügungsgrenze legt fest, ab welcher Stelle der Abnehmer eigenverantwortlichen Zugriff zu seinen Anlagenteilen hat.

Für Strom ist die Rechtsträgergrenze die Abgangsklemmen im Unterverteiler des Grundnetzes.

Verfügungsgrenze ist die nicht plombierte Abgangsleitung.

Aus der Abgrenzung zwischen sparteneigener Anlage und Anlagen in den Kleingärten ergibt sich die entsprechende Verantwortlichkeit für die Einrichtung, Wartung, Unterhaltung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

In Fällen der Gefahr und nach erfolgloser Aufforderung der Gartenbesitzer zur Anwesenheit, ist das Betreten der Parzelle durch den/die Strombeauftragten des Vereins auch bei Abwesenheit des Kleingärtners zulässig.

## III. Stromversorgung

(1) Die Elektroanlage der Kleingärtner beginnt an der Übergabestelle der Parzelle und umfasst alle, nachfolgenden Elektroinstallationen und Anschlüsse.

(2) Die vereinseigene Stromanlage beginnt nach den Hauptzählern des örtlichen Stromversorgers bist zur Übergabestelle der Parzelle. Sie umfasst das Kabelnetz in der Gartenanlage, die Kabelverteiler- und Kabelanschlusskästen.

(3) Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen an der Anschlussanlage werden vom Vorstand geplant und veranlasst.

## IV. Voraussetzung für Strom

### 1. Allgemein

(2) Die Gartenpächter sind nur berechtigt, Strom für den Eigenbedarf zu entnehmen. Eine Weitergabe oder Verkauf von Strom an andere ist untersagt. Eine kurzzeitige nachbarliche Hilfe ist zulässig.

(3) Der Kleingartenverein (KGV) haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Strom.

(4) Die Errichtung, alle Veränderungen sowie die Unterhaltung der Stromversorgung haben nur nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(5) Die Errichtung und alle Veränderungen an der Stromversorgung sind durch einen entsprechenden Bauantrag an den Baubeauftragten zu richten.

(6) Der Abnehmer kann Strom aus der im Kleingarten befindlichen Installation nur dann entnehmen, wenn diese vor der Inbetriebnahme durch die vom Vorstand beauftragte Fachkraft abgenommen ist.

### 3. Strom

(1) Die Kleingärtner haben sich zur Durchführung von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabeltrasse zu informieren. Nach erfolgtem Verlegen von Kabeln an das vereinseigene Stromnetz ist ein genauer Plan der Verlegung anzufertigen.

(2) Die erforderlichen Installationsarbeiten zur Errichtung sowie alle Veränderungen an Stromzählern und Sicherungskästen der Parzelle sind nur durch eine anerkannte Elektrofirma/Fachkraft zu errichten und durch Protokoll zu bestätigen. Nach dem Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme durch den Stromverantwortlichen notwendig.

(3) Es dürfen gemäß Eichgesetz nur geeichte und beglaubigte Zähler verwendet werden. Hierbei ist die gesetzliche Eichfrist gemäß § 34 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) der jeweiligen Zählerbauart zu beachten. Die Eichgültigkeit beträgt für analoge Zähler 16 Jahre für digitale Zähler 8 Jahre. Danach sind die Zähler auszuwechseln. Die Beglaubigung oder Eichgültigkeit erlischt, wenn der Haupt- oder Sicherungsstempel entfernt, unkenntlich gemacht oder beschädigt wird.

(4) Eine Eigenversorgung durch Notstromaggregate ist nicht zulässig.

## V. Abrechnung des Stromverbrauches

(1) Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt jährlich zusammen mit der Zahlungsfälligkeit für das kommende Kalenderjahr (Jahresrechnung).

(2) Der Strompreis richtet sich nach dem Tarif des jeweiligen Lieferanten zuzüglich aufgetretener Verluste, Grundgebühren und Reparaturen.

(3) Bei einem Pächterwechsel erfolgt immer eine Ablesung des Stromstandes. Die Abrechnung erfolgt unter Beachtung des Kaufvertrages.

## VI. Aufgaben / Befugnisse / Verantwortlichkeiten

### 1. Vorstand und dessen Beauftragte

(1) Ablesen des Verbrauchs an den Stromzählern.

(2) Kontrollen und Prüfungen der Anlagen auf ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung sowie Sicherheit.

(3) Die Entfernung von Plomben und Neuverplombung darf nur durch die Beauftragten des Vorstandes erfolgen.

(4) Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen zur ordnungsgemäßen Entnahme von Elektroenergie aus dem Netz.

(5) Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben sowie bei dringenden Fällen (z. B. Havarien) sind die Beauftragten des Vorstandes zum Betreten der Parzellen bis an die Messeinrichtung und zu den Anlagen befugt.

(6) Ist der Folgepächter zum Eigentumserwerb bereit, kann der scheidende Pächter durch den Vorstand verpflichtet werden, auf seine Kosten eine Überprüfung der Installation durch eine Fachkraft vornehmen zu lassen. In diesem Fall hat der scheidende Pächter das Prüfprotokoll dem Nachfolgepächter zu übergeben und dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Die Kleingärtner

(1) Für die fachgerechte Errichtung, Veränderung, Ausführung der Arbeiten, Wartung, Instandhaltung, den Betrieb und Sicherheit sowie den Brandschutz der Stromanlage innerhalb des Gartens trägt der Pächter die volle Verantwortung.

(2) Der jeweilige Unterpächter sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit, das bedeutet auch

(3) Wahrgenommene Mängel an der Anlage ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

(4) Die Entnahme von Strom ist sofort einzustellen und der Zählerstand und den Tag des Wechsels festzuhalten. Das betrifft z. B. laufende Sicherungsausfälle, verschmorte und beschädigte Klemmstellen in Verteilereinrichtungen, beschädigte Kabelverteiler u. a. Unregelmäßigkeiten.

(5) Den Gartenbesitzern ist es nicht gestattet, Verplombungen an Unterzählern zu öffnen.

## VII. Sperrung von Anschlüssen bzw. Widerruf erteilter Genehmigungen

(1) Der Vorstand des Kleingartenvereins ist berechtigt, nach Mitteilung an den jeweiligen Gartenbesitzer den Bezug von Strom und aus dem vereinseigenen Stromnetz zu unterbinden und deren Anschluss zu sperren.

Dies ist möglich bei:

a) Bezug von Strom, der nicht von einem Unterzähler erfasst wird,

b) falschen Angaben zum Stromstand,

c) nicht fristgemäßer Bezahlung von Stromrechnung, sowie Jahresrechnung,

d) unberechtigtem unbefugten Öffnen von Verplombungen,

e) widerrechtliche Nutzung des bezogenen Stromes,

f) vorsätzliche Beschädigung, eigenmächtige Instandsetzung bzw. Veränderungen an der Gemeinschaftsanlage,

i) Verweigerung der Plombierung von geeichten Zählern

j) sonstige grobe Verstöße gegen diese Ordnung.

(2) Erstattung einer Anzeige wegen Diebstahls.

## VIII. Gebühren

Die Gebühren für den Stromverbrauch richten sich nach den Preisen des zuständigen Versorgers.

Für die nicht fristgemäße Meldung bzw. nicht erfolgte Meldung von Stromverbräuchen an den Vorstand wird neben dem Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre (zzgl. 10 % des Durchschnittes als Sicherheit) angenommen und in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird hierzu noch Verwaltungskosten gemäß der aktuell gültigen Beitrags- und Gebührenordnung fällig.

## IX. Schlussbestimmung

Über Stromfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Kündigung der Mitgliedschaft und des Kleingartenpachtvertrages gem. unserer Satzung bleiben hiervon unberührt.

## X. Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am xx.10.2018 durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen wurden.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.